

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XIX. —

Breslau, den 12ten May 1813.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten d. M. die Veräußerung der Staats-Güter betreffend, in welcher die nähere Anzeige darüber, wie diejenigen Erwerbslustigen, welche Staatsgüter aus freier Hand erwerben wollen, sich von der Größe und den sonstigen Eigenschaften derselben Belehrung verschaffen können, noch vorbehalten ist, wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die betreffenden Regierungen und Domainen-Kammern angewiesen worden sind, gegen Copialien, jedem der es verlangt, die neuesten Nachrichten von dem Umfange und der sonstigen Beschaffenheit der zu veräußernden Staats-Güter aus ihren Acten mitzutheilen.

Berlin, den 14ten April 1813.

Königliche Immediat-Commission zur Veräußerung der
Staats-Güter.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 126. Wegen des von des Russischen Kaisers Majestät aufgehobenen Embargo und Sequester auf jede Art von englischen Eigenthum.

Durch nachstehende Russisch Kaiserliche Ucase vom 15ten Septbr. v. J. ist alles Embargo und Sequester, welches auf jede Art von englischen Eigenthume während

den zwischen Rußland u. England obgewalteten kriegerischen Verhältnissen gelegt war, aufgehoben, und den Privat-Personen die Rückgabe ihres Eigenthums zugesichert worden.

Allerhöchstes Rescript

Seiner Kaiserl. Majestät, erlassen an den Finanz-Minister Herrn wirklichen Geheimen Rath und Ritter Surzew, am 15ten Septbr. 1812 mit höchst-eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät.

Da Wir nach der Aufhebung des auf das englische Eigenthum gelegt gewesenen Embargo und Sequester die Geschäfte der Liquidations und der neutralen Commissionen, bei deren Errichtung man bloß die Sicherheit des Privat-Eigenthums der russischen Unterthanen, ohne die geringste Präension von Seiten der Krone zum Zweck gehabt hat, auf das baldigste zu Ende gebracht zu sehen wünschen, so befehlen Wir:

1) Nach Grundlage des am 1ten März 1811 von Uns bekräftigten Gutachtens des Reichsraths, nach der Befriedigung der in die Liquidations-Commission in Concursachen eingelaufenen Präensionen erster Gattung, die nach dem Verkauf noch übrig gebliebenen sequestrirten Waaren, so auch die Handschriften, auf welche die Betreibung geschehen, ihren Eigenthümern wieder zurück zu geben.

2) Mit jedem Comtoir die Berechnungen desselben, über die für ihre Rechnung geschehenen Zahlungen und Ausgaben zu machen, und das hiernach übrig bleibende baare Capital den Eigenthümern zurück zu geben.

3) Die Präensionen von der zweiten und dritten Gattung ihrem gesetzlichen Laufe zu überlassen.

4) Was die Präensionen der Russischen Unterthanen betrifft, die in die Liquidations Commission wegen Prize-Sachen eingegangen sind, und zur vierten Gattung gehören, so werden Wir wegen ungesäumter Befriedigung derjenigen, welche gegründet anerkannt werden, ohne dieselbe auf das unter Sequester befindliche Eigenthum der Engländer zu verweisen, nicht unterlassen, alle Kräfte bei der Englischen Regierung anzuwenden und in der Ueberzeugung von den freundschaftlichen Gesinnungen dieser Macht, bürgen Wir dafür, daß jede gerechte Befriedigung dieser Präensionen erfolgen wird.

5) Die Sachen der neutralen Commissionen, sowohl zu St. Petersburg als auch in den Häfen, die in den Commissionen noch nicht zur endlichen Entscheidung gebracht worden sind, oder sich zur Untersuchung in den höhern Instanzen befinden, auch immer ohne weitere Verhandlung nachzulassen, und deswegen werden den Empfangern der Ladung, sowohl die Reserve, Bürgschaften und Unterpfänder, die sie

auf die Darstellung der Scheine wegen der Neutralität der Ladungen und der Schiffer von sich gegeben haben, als auch die sich bis zur endlichen Entscheidung unter Sequester befindenden Ladungen, an welche für die Zukunft von Seiten der Krone nicht die geringsten Prätenfionen gemacht werden sollen, wieder zurück gegeben.

6) Hiernach sollen alle Sachen der Liquidations- und der neutralen Commission in das Archiv des einstweiligen Departements des Commerz-Collegiums abgegeben, und selbige geschlossen werden.

Dem Publico wird der Inhalt dieser Ucase deshalb zur Kenntniß gebracht, um den dabei Interessirten Anlaß zu geben, ihre Gerechtsame und Ansprüche in Rußland geltend machen zu können, und bleibt ihnen überlassen, gegen etwaige Schwierigkeiten, die ihnen dort bei der Betreibung gegründeter Reclamationen dieser Art gemacht werden sollten, die Unterstützung und Verwending des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

G. VII. April 372. Breslau den 29sten April 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 127. In Betreff des Rechnungs-Wesens bey der Victualien-Verpflegung der vaterländischen Truppen.

Um das Rechnungs-Wesen über die durch das Regulativ vom 17ten Febr. a. C. für die Königl. Preuß. Truppen angeordnete Verpflegung mit Lebensmitteln in gehöriger Ordnung zu haben, wird hiermit folgendes festgesetzt.

1. Ueber alle diejenigen Victualien, als Gemüse, Fleisch und Branntwein, welche von den Kreisen oder Städten entweder in special-Magazin-Depots, oder unmittelbar an die vaterländischen Truppen geliefert werden, müssen die über die Ablieferung entweder von dem Magazin-Depot-Revanten oder von dem resp. Militair aufgestellten Quittungen demjenigen Königl. Proviant-Amte, zu dessen Bezirk der betreffende Kreis oder Stadt gehört, jederzeit zugefertigt, gegen Quittungen des Proviant-Amtes, so wie es bei der Brod- und Fourage-Verpflegung schon geschieht, umgetauscht, und mit diesen umgetauschten Quittungen, die nach §. 11. des Regulativs allmonathlich an uns einzusendenden Liquidationen belegt werden.

2. Die Königl. Proviant-Aemter müssen alle dergleichen Quittungen gegen andere von ihnen auszustellende Quittungen gehörig umtauschen, die nach selbigen vom 1sten März C. a. ab an die vaterländischen Truppen gelieferten Victualien in

ihre Rechnungen mit aufnehmen, und diese Rechnungen an die Hochlöbliche zweite Division des Königl. Militair-Ökonomie-Departements zur Revision befördern.

Was aber:

3. die für die Kaiserlich Russischen Truppen abgereichten Lebensmittel anlangt: so wird wegen den hierüber erhaltenen Quittungen in einigen Tagen eine nähere Bekanntmachung im Amts-Blatt erscheinen, wonach die Kreise und Magazin-Depot-Rendanten die diesfälligen Quittungen sammeln, und solche allmonathlich mit einer in Duplo beyzufügenden Liquidation an die unterzeichnete Königl. Regierung-Militair-Deputation directe einreichen sollen, als welches auch von den Königl. Proviant-Ämtern mit den Quittungen über die aus den Haupt-Magazinen diesfalls geschehenen Verabreichungen zu befolgen ist.

Tritt der Fall ein, daß Commandos aus vaterländischen und Russisch Kaiserlichen Truppen gemischt bestehen, und die Natural-Verpflegung gemeinschaftlich empfangen; so muß doch von jedem Theile dieser Truppen eine besondere Quittung ausgestellt, und resp. eingefordert werden, um mit jeder der beiden Quittungen in obig vorgeschriebener Art zu verfahren.

Den Königl. Landrätlichen Officiis, den Königl. Proviant-Ämtern, den Magisträten und Magazin-Depot-Rendanten wird dieß hiermit zum Nachverhalt, und mit der Aufg. bekannt gemacht, den Umtausch der oben, ad 1. erwähnten Quittungen vom 1sten März c. ab, annoch baldigst zu bewerkstelligen, und die damit justificirten Liquidationen einzusenden.

Uebrigens wird den Königl. Landrätlichen Officiis die durch das Circulare vom 27. März a. c. Selbigen aufgetragene prompte Einsendung genauer Nachweisungen über die allmonathlich abgereichten Lieferungen, mit dem 5ten jeden folgenden Monats zur besondern Pflicht gemacht, und wenn auch bis dahin nicht der Umtausch der Quittungen bey dem betreffenden Proviant-Amte geschehen und die diesfällige Liquidation angefertigt werden kann, so muß dem ohnerachtet die hier in Rede stehende Lieferungs-Nachweisung nach dem erhaltenen Schema mit dem obig genannten Tage eingeschickt werden.

Demnächst wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß jedes Stück Schlachtvieh, wenn dasselbe lebendig an die Militair-Schlächtereien abgeliefert wird, nicht nur nach Pfunden, sondern außerdem auch noch nach seinem Geldwerth in Pausch und Bogen abzuschätzen, und die Fraction aus den Angaben der 3 Taxatoren zu ziehen ist. Eben so soll, wenn das Einschachten des quäst. Viehes geschehen

hen ist, dasselbe nochmals unter Aufsicht gewogen, Fleisch, Haut und Trlg da-
gehörig unterschieden, und so der Betrag des Gewichts genau ercirt und zur Rech-
nung gebracht werden.

M. II. April 599. Breslau, den 30sten April 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 128. Verordnung wegen Normalien der von den Viehhändlern zu entrichtenden
Gewerbesteuern.

Da die von Viehhändlern und denjenigen, diesen gleich zu achtenden
Schlächtern, welche Vieh an Particuliers verkaufen, zu bezahlende Handlungs-
Accise künftig zur Basis ihrer Gewerbesteuer dienen soll, dergestalt, daß dieje-
nige Stückzahl Vieh, wovon selbige die Handlungs- Accise- Gefälle berichtet ha-
ben, zum Grunde gelegt, darnach der Handelsgewinn von dem Werthe des verkauf-
ten Viehes, wie bisher mit zehn pro Cent angenommen, und von diesen drei pro
Cent als Gewerbesteuern normirt und erhoben werden sollen; so wird diese von
höchster Behörde in dem Rescript vom 28. Januar C. gegebene Vorschrift den
sämmlichen mit Ausnahme der Gewerbesteuern beauftragten Polizei- Behörden
hiermit zum genauesten Nachverhalt bekannt gemacht. Zugleich wird aber den
Accise- und Zoll- Aemtern hiermit aufgegeben: die Polizei- Behörden mit den
erforderlichen jährlichen Notizen zur Normation der Gewerbesteuern von den Vieh-
händlern ihres Wohnortes zu versehen.

Sie müssen des Endes, die in ihren Wohn- Orten und Bezirken ansässigen
Viehhändler in gehörige Controlle nehmen, und selbigen in den Haupt- Viehbü-
chern, wie ohnehin schon feststeht, besondere Contos geben; woraus die Stück-
zahl der verschiedenen Gattungen des zum Handel eingebrachten oder unterwegs
schon verkauften Viehes entnommen werden kann.

Ihre Pflicht fordert daher auch, daß sie die Bezetzelungen, welche die Vieh-
händler von den Grenz- und Passage- Aemtern mitbringen, gehörig prüfen und
darnach die Contos in den Haupt- Viehbüchern berichtigen.

Wenn aber dergleichen Bezetzelungen beim etwanigen gänzlichen Verkauf des
Viehes unterwegs von den zu berührenden Accise- und Zoll- Aemtern zum Be-
lage ihrer Register abgenommen werden; so müssen selbige dem Accise- Amte
in dem Wohnorte des Viehhändlers davon, zur Vervollständigung des Contos
im

im Haupt = Vieh = Register, Nachricht geben und zugleich die Stückzahl des zu benennenden unterweges verkauften Viehes demselben anzeigen.

Es haben daher auch die Viehhändler sich nach dieser Maasregel liberal zu benehmen und selbst darauf zu halten, daß die Anschreibungen des von ihnen einheimisch oder unterweges zur Handlung versteuerten Viehes von dem Accise Amte ihres Wohnortes gehörig geschehen, andernfalls aber sich selbst beizumessen, wenn in Ermangelung der erforderlichen, von ihnen etwa absichtlich zurückgehaltenen Nachrichten, ihre Gewerbesteuer nach dem höchsten Satze normirt werden wird.

P. XII. Febr. 736. Breslau, den 4. Mai 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 129. Wegen Remuneration der Aerzte und Inspectionen in den Bädern zu Landeck, Reinerz, Gudowa, und Altwasser.

Durch die Verfügung vom 2ten Juny 1811. wegen der erhöhten Preise der Bäder (Amts-Blatt Stück 7 Seite 70 — 72) hat sich die Mehrzahl der Gurgäste veranlaßt geglaubt, die ehemalige billige Remuneration der Aerzte und Inspectionen außer Acht lassen zu können. Es werden daher die diesfälligen frühern Verfügungen wieder in Erinnerung gebracht, indem durch die oben angeführte Verfügung die Douceurs für die Bade- und Brunnermeister und derselben Gehülften, nicht aber die Remunerationen für die Aerzte und Inspectionen aufgehoben worden sind.

Da die zweyte Klasse nach den neueren Sätzen zur Erhaltung und Verbesserung der Bade-Anstalten und der nöthigen Ordnung seit zwei Jahren nicht beigetragen hat; so werden mit Genehmigung des hohen Departements der allgemeinen Polizei vom 9ten Februar a. C. die Sätze für die Wanneabäder der zweiten Classe, desgleichen für das Trinken durchgehends um einen guten Groschen, für die Douche und Tropf-Bäder wie auch für die Portien Mollen, um einen halben guten Groschen erhöht.

Die Sätze für die 1ste und 3te Classe bleiben unverändert. Der Gebrauch der Mollen-Cur zu Reinerz wird längstens mit dem 20sten Septbr. geschlossen. Sollte jedoch Jemand noch über diese Zeit Mollen trinken wollen, so muß er sich verbindlich machen, die durch derselben Anfertigung in der Anstalt entstehenden Mehrkosten ganz allein zu tragen.

P. X. April 521. Breslau den 4ten May 1813.

Polizey = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 130. Wegen Zahlung der Schulden halber verordneten Abzüge von Gehältern der Offizianten.

Nach dem Rescript der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 14ten v. M., hat das hohe Justiz-Ministerium festgesetzt, daß die königlichen Kassen mit der unmittelbaren Auszahlung der, Schulden halber, verordneten Abzüge von den Gehältern der Offizianten, an die einzelnen Gläubiger nicht ferner belästiget, sondern die jedesmalige für die Gläubiger bestimmte Summe an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, von den königlichen Kassen geleistet, und demnächst die Einrichtung getroffen werden soll, daß entweder die Gläubiger zum Empfang sofort convocirt, oder von dem Gericht ein Curator oder Rendant zur Empfangnahme und Distribution der Gelder ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht, und wenn die Distribution nicht sofort geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen ad asservandum genommen werde.

Es haben sich daher die königlichen Kassen hiernach zu achten, und in Zukunft mit der unmittelbaren Zahlung der Gehalts-Abzüge an einzelne Gläubiger sich nicht weiter zu befassen, sondern die auf gerichtliche Requisition zu machenden Gehalts-Abzüge an die Gerichte gegen Quittung abzuführen.

G. XV. April 424. Breslau, den 7ten Mai 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 6. Betreffend die Besteuerung der Forderungen an den Staat, worüber noch keine Schulddocumente ausgefertigt sind.

Wegen Besteuerung derjenigen Forderungen an den Staat, welche aus Verhältnissen vor dem 24ten May v. J. entspringen und worüber noch keine förmlichen Schuld-Documente, als Staats-Schuldscheine, Bonds, Gehaltscheine, Zinscheine u. s. w. ausgefertigt sind, hat die hohe Central-Commission zu Erhebung

bung der Vermögens- und Einkommen- Steuer in Berlin folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

„daß es einem Jeden, der solche Ansprüche an den Staat zu machen hat, die einen Theil seines Vermögens bilden, frey stehen solle, solche, sie mögen schon anerkannt oder nicht anerkannt seyn, jetzt zu declariren, und entweder nach dem Nominalwerth oder nach einer eigenen beliebigen Taxe zu versteuern, oder aber auf Stundung der Steuer zu provociren;“

„daß für den Fall der unterlassenen Declaration die Strafe der Confiscation der Hälfte zwar nicht angewendet werden soll, daß dagegen die Staats- Schulden- Behörde die Controлле, daß das diesartige Vermögen gehörig versteuert werde, dadurch übernimmt, daß sie sich bei B- richtigung solcher Schulden oder bei Ausfertigung förmlicher Sch- id- Documente darüber von dem Ex- rahenten die schon erfolgte Besteuerung und nach welcher A- schätzung solche geschehen ist, nachweisen läßt, und wenn dieser Nach- weis nicht geführt werden kann, die volle Steuer mit $2\frac{1}{2}$ Procent, entweder von dem Nominal- Werth der Forderung, oder von dem vom Creditor angenommenen Damno in Abzug bringt.“

Sind die Creditoren classificirte A- uflaute und sind sie schon den 24ten May v. J. im Besitze solcher Forderungen gewesen, so müssen sie dies der betreffenden Königl. Departements- Commission anzeigen, welche sodann zu prüfen hat, ob und auf wie hoch die Forderung durch die Classification betroffen ist, und dem Kaufmann darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Forderung genau bezeichnet seyn muß. Glaubt die Königl. Commission nach ihrer Ueberzeugung, daß durch die classificirte kaufmännische Vermögens- Steuer eine solche Forderung gar nicht, auch nicht nach einer schlechteren Schätzung zur Besteuerung gekommen seyn kann, so ist eine solche Bescheinigung lediglich zu versagen, da deren Verweigerung den Abzug des Steuer- Betrages von der die Forderung regulirenden Behörde zur Folge hat.

Breslau den 30sten April 1813.

Königl. Preuß. Departements- Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen- Steuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den ersten Cassirer der Breslauschen Regierungskaupt-Kasse, Friedrich Daniel Wisahy, den Charakter als Hofrath, Gebührenfrei, mit der Anerkennung seiner treuer Dienste, beizulegen, und das Patent darüber Allerhöchst selbst zu vollziehen geruhet.

In die Stelle des verstorbenen Steuer-Einnehmers, Lieutenant Stephanh, zu Pleß, der Lieutenant von Strampf.

In die Stelle des abgegangenen Districts-Polizei-Commissarii, Oberförster Brettschneider, zu Peifferwitz Ohlauschen Greises, der Deconom Giesfeld zu Ohlau.

In die Stelle des abgegangenen unbefordeten Rathmannes, Kaufmann Wichura zu Brieg, der Fleischer Ober-Kelteste Gottlieb Wilbe.

Der suppressirt gewesene Consumtions-Steuer-Aufseher Mucha, ist in dieser Qualität in Bauerwitz angestellt.

Der invalide Artillerie-Unter-Officier Schubert, als Beschauer in Groß-Strehlig.

Der suppressirt gewesene Fuß-Aufseher Halleck, als Grenz-Fuß-Jäger.

Der invalide Unter-Officier Donner, als Grenz-Fuß-Jäger.

Der invalide Unter-Officier Gähler, als Consumtions-Steuer-Aufseher in Bauerwitz.

Der Fleischermittels Ober-Kelteste Wilbe zu Brieg, zum unbefordeten Rathsherrn daselbst.

Der invalide Unter-Officier Joseph Lange, vom ehemaligen Infanterie-Regimente von Pelchrzim, zum Lazareth Wärter des Garnison-Bataillons des 2ten Schlesischen Infanterie-Regiments zu Reiffe.

Todesfälle.

Der Accise-Beschauer Grimm in Groß-Strehlig.

Der Grenz-Fuß-Jäger Hubert.

Der Mühlenwagemeister Schulz, in Patzschau.

Der Mühlenwagemeister Grottko, in Ohlau.

Der Stadt-Inspector Borsian, in Neustadt.

Der pensionirte Thorschreiber Hübner, in Brieg.

Der Thorschreiber Zindler, in Ober-Glogau.

Der lutherische Schullehrer Lehmann in Guhrau, Falkenbergischen Kreises.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 19
der Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 19.

Breslau, den 12ten May 1813.

Be l o b u n g.

Die löbliche Burgerschaft der Stadt Ratschau hat sich unter der Leitung des dortigen Wohlübl. Magistrats bey der am 21sten d. M. daselbst statt gehaltenen Verloosung zur Landwehr mit so reinem patriotischen Sinn für die gute Sache, und mit einer so beispielvollen Ordnung ausgezeichnet, daß es dem unterschriebenen Ausschuß höhern Orts bewilliget worden, derselben durch Bekanntmachung ihres rühmlichen Betragens in öffentlichen Blättern ein gerechtes Anerkenntniß ihres lobenswerthen Patriotismus angedeihen zu lassen. Neisse, den 29sten April 1813.

Königlicher Landwehr-Ausschuß Neisser Kreises.

Gr. v. Larisch. v. Kräcker. Stegmann. Hartwig.

Bev dem am 28ten m. pr. in Polnisch Wartenberg statt gehaltenen Brande, ist das Posthaus mit zuerst vom Feuer ergriffen worden, und es ist den Amts-Officianten trotz aller Anstrengung nicht möglich gewesen, sämtliche Privat-Correspondenz und Sachen zu retten. Specieell ist der größte Theil der von hier und aus ganz Schlesien den 27ten v. M. dahingegangenen Privat-Correspondenz nach Wartenberg und der umliegenden Gegend, und namentlich sämtliche Correspondenz nach Medzibor mit Inbegriff der Dienst-Briefe der Behörden ein Raub der Flammen geworden. Das correspondirende Publicum benachrichtigen wir hiervon, damit dasselbe rücksichtlich seiner Correspondenz von jenem Posttage die nöthigen Maaßregeln ergreifen, dem durch dieses außerordentliche Unglück etwa für dasselbe entstehenden Nachtheil in Zeiten vorbeugen kann. Breslau, den 1sten May 1813.

Königliches Preussisches Ober-Post-Amt.

Dominium Raab, Münsterberg'schen Kreises, bietet zum Verkauf aus, eine starke ganz gute Bierbrau-Pfanne, von 5 Achtern, und Braubüthen von 8 Achtern, auch ohngefähr 60 Ellen gute kiserne Wasser-Röhre, alles noch brauchbar.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die zu Grosen im Wohlau'schen Fürstenthum, und dessen Greife nahe an der Ober gelegene Erbhofstiftung des verstorbenen Joseph Przbille, bestehend in 3 freien, und zweien zins- und dienstbaren Hufen Acker, so wie einem extra Stück, die Ueberschaar genannt, in der Gerechtigkeit des 3ten Theils der Gerichtsgebühren, 250 Stück Frei-Schaafe zu halten, 6 Stück Schwarzvieh frey in die Eichelmast des Herrschaftlichen Waldes zu treiben, in der Kretschambierschank's, Fleisch-Back- und Schuwerks-Gerechtigkeit, und der Befugniß, innerhalb der Grosener Gränzen, mit der Warte in der Ober für den Aisch des Besitzers fischen, und sich jährlich 2 Fuder haarweidene Ruthen, so mit 3 Pferden geführt werden können, wenn solche nemlich vorhanden, und zum Abhauen tauglich sind, aus dem Grosener Herrschaftlichen Forste holen zu können, nebst 3 Gärten und 7 erblichen Wiesen, soll Theilungshalber freiwillig in termino den 2ten Juny 1813 früh um 9 Uhr in Grosen selbst verkauft werden. Kaufs-

lustige werden dahero hiemit vorgeladen, gedachten Tages zu Grosen auf der Scholteisen selbst zu erscheinen, und zu gewärtigen; daß dem Meißbiethenden unter Genehmigung der Erben, dies Grundstück zugeschlagen werden wird.

Schlauphoff, den 1ten May 1813.

Königl. Preussisches Gericht der ehemaligen Teubuffer Stifts-Güther.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt in termino peremptorio den 14ten July d. J. den mit der Brenneren, Schank-, Schlacht-, Bad-, und Kram-Gerechtigkeit beliehenen sub No. 7 in Ramnig, Grottkauer Kreises belegenen, Franz Buhlschen Kretscham, nebst dem dazu gehörigen Acker von 12 Scheffel Ausfaat, welcher auf 2047 Rthlr. 20 Sgl. gerichtlich abgeschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen, gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem Amtsrath von Windlerschen Schloße in Ramnig zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu erwarten.

Reiße, den 13ten April 1813.

Das Gerichts-Amt des Junkern-Gutes zu Ramnig.

P u b l i c a n d u m.

Nach hoher Verfügung soll das hier selbst vorrätthige Zinsmehl von circa 200 Scheffel nebst Kleyen, öffentlich versteigert werden, wozu Termins auf den 19ten May c. in der hiesigen Amts-Canzeley anberaumt worden. Kauf- und Zahlungsfähige werden demnach hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage, des Vormittags um 10 Uhr hier selbst einzufinden, ihr Gebot zu machen, und zu gewärtigen, daß dasselbe dem Meißbiethenden nach erfolgter Genehmigung Einer königlichen Hochpreislichen Regierung zugeschlagen werden soll, und bleibt derselbe bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden. Die Zahlung geschieht baar in Courant, bald nach erfolgtem Zuschlag.

Strehlen, den 22ten April 1813.

Königl. Preussische Domainen-Amts-Intendantur.

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Auf Antrag der verehelichten Förster Schröder zu Seppersdorf, Strehlen Kreis, Nahmens Johanna Christiana geb. Gürth, werden deren beyden Stiefbrüder, Nahmens August und Friedrich Gürth, welche beide in Hartau bey Waldenburg in Nieder-Schlesien die Brauer-Profession erlernt, und wovon der August vor ein paar Jahren in Deutschlauden, Breslauer Kreises, Bräugehülfe gewesen, der Friedrich aber vor 1½ Jahre nach dem Königreich Sachsen, seiner Profession nachgegangen seyn soll, hiermit aufgefordert, längstens binnen 3 Monaten, und vorzüglich in Termino den 30sten Juny a. c. Vormitt. um 9 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichtsamt entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, der am gedachten Tage anstehenden Nachlaß-Regulirung ihres zu Deutschlauden vor mehreren Jahren verstorbenen Vaters, des gewesenen Brauers Johann Christian Gürth, zu gewärtigen, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß der Nachlaß ohne ihre Zuziehung regulirt und angenommen werden soll, daß sie alle demjenigen beytreten, was die übrigen Erben beschließen werden, auch sofort der Nachlaß theilt werden soll. Hiernach haben sich dieselben zu achten.

Jordansmühle bey Breslau, den 29ten März 813.

Das Erb-Landes-Marschall, Graf Ferdinand von Sandrekyische Justiz-Amt des Manzer Majorats.